



1264. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 13. Oktober 1910 an den Regierungsrat ersucht der Gemeinderat Schlieren unter Vorlage des gemäß § 6, lit. c des Straßengesetzes vom Bezirksrat mit Beschluß vom 25. August 1910 genehmigten Projektes um Zusicherung eines Beitrages an den Bau der Zwiegartenstraße, einer Verbindungsstraße zwischen der Grabenstraße beim Schulhaus und der Utikonerstraße.

Obschon die Verbindung ursprünglich als Quartierstraße behandelt worden sei, habe sich nach der durch Gemeindebeschluß erfolgten Aufhebung des sogenannten Schulweges das Bedürfnis gezeigt, diese projektierte Straße als öffentliche zu behandeln und es habe dann auch die Gemeinde einstimmig beschlossen, dieselbe als Straße III. Klasse zu bauen.

Die Ausgaben für die Erwerbung der bereits erstellten Straßenstrecken, sowie für die Erstellung der Mittelstrecke seien, Grunderwerb inbegriffen, auf Fr. 13,700, die Einnahmen (Mehrwertsbeiträge) auf Fr. 10,850 veranschlagt, so daß zu Lasten der Gemeinde noch zirka Fr. 2850 verbleiben.

B. In der gleichen Eingabe macht der Gemeinderat auf eine Abänderung der im Quartierplanverfahren festgesetzten Baulinien dieser Verbindung an der Ecke zwischen den Straßen A und C des mit Regierungsratsbeschluß vom 25. Mai 1905 genehmigten Quartierplanes aufmerksam, deren Notwendigkeit sich bei näherer Prüfung der örtlichen Verhältnisse ergeben habe. Der betroffene Grundeigentümer habe sich ohne weiteres unterschriftlich damit einverstanden erklärt, so daß nach Ansicht des Gemeinderates eine besondere Ausschreibung der Abänderung nicht als notwendig erscheine.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Straße wird 240 m lang und war im Quartierplan Nr. 2 mit 6 m Fahrbahn, einem 2,5 m breiten talseitigen Trottoir und einem bergseitigen Seitengraben von 0,9 m Breite projektiert, also mit einer Gesamtbreite von 9,4 m. Nach der gegenwärtigen Vorlage wird das Trottoir vorläufig weggelassen.

Eine Vorschrift, daß Projekte für Straßen III. Klasse behufs Erlangung eines Staatsbeitrages vor der Ausführung dem Regierungsrat vorzulegen seien, besteht nicht. Es wird vorläufig genügen, an dieser Stelle von dem Projekte Kenntnis zu nehmen und erst ein in Begleitung der Baurechnung eingehendes Gesuch dem Regierungsrat zu unterbreiten.

2. Was die Baulinienabänderung anbetrifft, so besteht dieselbe darin, daß die von der Utikonerstraße herkommende Straße B über die Straße C hinaus geradlinig bis zur Straße A verlängert wurde, was eine entsprechende Zurücklegung der nördlichen Baulinie notwendig macht. Da sich der betroffene Grundbesitzer auf den beiliegenden Plänen mit der Änderung vorbehaltlos und ausdrücklich einverstanden erklärt hat und andere Interessen durch die Änderung nicht verletzt werden können, dürfte wirklich auf eine Ausschreibung im Sinne von § 15 des Baugesetzes verzichtet und die Abänderung ohne weiteres genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Schlieren vorgelegte Abänderung der nördlichen Baulinie der Zwiegartenstraße, bestehend in einer Zurücklegung an der Ecke zwischen den Straßen A und C im Quartierplan Nr. 2 über das Gebiet zwischen der Utikonerstraße, der Schulhausstraße, dem Boden und der Bahnlinie nach Luzern, wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat wird eingeladen, vorstehende Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Vom Beitragsgesuch wird Vormerk genommen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Schlieren unter Rück-
sendung eines Exemplares des Baulinienplanes und an die Bau-
direktion.

Zürich, den 6. Juli 1911.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

S. A. Huber

S. A. Huber
Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

Zürich, den 6. Juli 1911.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Schlieren unter Rück-
sendung eines Exemplares des Baulinienplanes und an die Bau-
direktion.